

867/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzleramt

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen und GenossInnen haben am 7. Oktober 2003 unter der Nr. 866/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Buchpreisbindung und beabsichtigte zentrale Beschaffung des Bundes für Bücher und Zeitschriften gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das System der Buchpreisbindung hat sich bewährt. Durch diese gesetzliche Regelung wurde der Differenziertheit und Vielfalt des österreichischen Verlagswesens und Buchmarktes auch nach der Aufhebung der grenzüberschreitenden Buchpreisbindung Rechnung getragen.

Zu Frage 2:

Die gesetzliche Regelung der Buchpreisbindung gilt nicht nur für den einzelnen Konsumenten, sondern selbstverständlich auch für den Bund und die BundesbeschaffungsgmbH (BBG). Die Befürchtung hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen das Buchpreisbindungsgesetz im Falle einer zentralen Beschaffung für den Bund ist unbegründet.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2002 betrugen die Ausgaben der Administrativen Bibliothek für Literaturanschaffungen des Bundeskanzleramtes 379.235 €.

Davon entfielen auf

Tages- und Wochenzeitungen:	82.885 €
BGBI-Abonnements:	71.888 €
Loseblattsammlungen:	32.396 €
Fachzeitschriften:	70.122 €
Bücher:	121.944 €

Zu Frage 4:

Die Buchbestellungen in Höhe von 121.944 € im Jahr 2002 enthielten einen deutschsprachigen Anteil von 107.246 €. Für fremdsprachige Literatur wurden 14.698 € aufgewendet.

Zu Frage 5:

Das Einsparungsvolumen ist vor Ablauf der Anbotsfrist (15.12.2003) nicht zu beziefern.

Zu Frage 6:

Bei folgenden Buchhandlungen und Verlagen wurden von der Administrativen Bibliothek im Jahr 2002 Kaufexemplare für das Bundeskanzleramt bezogen:

ACP IT Solutions GmbH
Agence Europe
Aktion Leben Österreich
Amnesty International Österreich
Beck'sche Universitätsbuchhandlung Schottentor GmbH & Co KG
Betriebskurier Inh. Peter Dorner
BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
Böhlau Verlag Ges.m.b.H. & Co.KG
Wilhem Braumüller Universitäts- Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
CMP-WEKA Verlag GmbH & Co. KG
CON.ECT Eventmanagement GmbH
Die Deutsche Bibliothek
Diplomatische Akademie Wien
dsb Abo-Service Gesellschaft m.b.H..
Dun & Bradstreet Information Services GmbH
Europa-Institut, Sektion Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes
Eurostat Data Shop Luxemburg
FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG
Forum Verlag Herkert GmbH
FRIC & FRIC Technische Fachbuchhandlung Anton Fric GmbH
Gabler Verlag / GWV Fachverlage GmbH
Grenz - Verlag Mühlhauser & Co. Komm. Ges.
A.L. Hasbach
Hecht-Druck-Gesellschaft m.b.H. & Co KG.
Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG
Herder & Co.

HEROLD Business Data GmbH & Co. KG
Johannes Heyn GmbH & CO KG
Holzhausen Verlag GmbH
IMD International (Lausanne)
Indexdaten Verlag
Innverlag Innsbruck Driesslein und Co.
Institut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz
IT Verlag für Informationstechnik GmbH, Redaktion IT Fokus
Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft m.b.H.
Köbu Data GmbH.
Last & Co.
Lebenshilfe Österreich. Bundesvereinigung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung
LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & Co KG
Linde Verlag Wien Ges.m.b.H.
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
MEDIEN und RECHT Verlags GmbH
Minerva wissenschaftliche Buchhandlung Gesellschaft m.b.H.
Morawa Pressevertrieb Ges.m.b.H.
Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH
Wolfgang Neugebauer Verlag Gesellschaft m.b.H.
Nomina GmbH Informations- und Marketing-Services
Österreichischer Wirtschaftsverlag Business - Buchmarkt
Österreichischer Wirtschaftsverlag GmbH
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
PICHLER Medienvertrieb GmbH & Co KG
Heinz Pollischansky & Co.
Dr. Josef Raabe Verlags-GmbH
redmail Medienzustellservice Oberösterreich GmbH
Verlag Hannelore Rockenbauer
Schweizer Sortiment OHG
Sonderzahl-Verlags-Gesellschaft m.b.H.
Studien Verlag Ges.m.b.H.
Stuttgarter Verlagskontor GmbH
Taylor & Francis Books Ltd.
Druckerei Rudolf Trauner Gesellschaft m.b.H.
Verband Österreichischer Zeitungen
Verein Gruppe Wespenest
Verlag Carl Ueberreuter Gesellschaft m.b.H.
Verlag Finanznachrichten
Verlag für Geschichte und Politik Gesellschaft m.b.H.
Verlag Neue Kritik
Verlag Österreich G.m.b.H.
Verlagsgruppe NEWS Medienservice GmbH
Verwaltungsgerichtshof
WEKA-Verlag Gesellschaft m.b.H.
Wiener Zeitung GmbH

Zu Frage 7:

Die zentrale Beschaffung von Büchern und Zeitschriften für alle Bundesdienststellen ist aus organisatorischer Sicht durchaus sinnvoll, da Rechtsicherheit geschaffen wird (siehe auch Beantwortung zu Frage 13), redundante Beschaffungsverfahren vermieden werden (siehe auch Beantwortung zu Frage 8), eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Konditionen erreicht wird und den Bundesdienststellen ein höheres Serviceniveau zur Verfügung steht. Alles in allem eine Verwaltungsvereinfachung bei gleichzeitiger Nutzung des Einsparungspotentials.

Zu Frage 8:

Es ist kein zusätzlicher Schritt notwendig, da die Abrufe (Bestellungen) durch die jeweilige Bundesdienststelle selbstständig durchgeführt werden. Die BBG führt das Beschaffungsverfahren durch und errichtet einen Rahmenvertrag, der von allen Ressorts direkt genutzt wird. Dies führt im Gegenteil zu einer Verwaltungsvereinfachung, da durch eine zentrale Abwicklung redundante Beschaffungsverfahren in den Ressorts vermieden werden.

Zu Frage 9:

Es ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei den ausgeschriebenen Titeln nahezu ausschließlich um Fachliteratur handelt. Zur Frage der Erhaltung der Struktur des Buchhandels, welche einen gewissen kulturpolitischen Einfluß hat, möchte ich darauf hinweisen, daß das ausgeschriebene Volumen von Fachbüchern einen marginalen Anteil von ca. 0,3% des österreichischen Buchmarktes beträgt und folglich kaum eine Auswirkung auf die Struktur des Buchhandels zu erwarten ist.

Zu Frage 10:

Die Angaben sind nicht korrekt. Die geforderte Mitarbeiteranzahl beträgt 15. Da die Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich die Bildung von Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften sowie Subunternehmer zuläßt, wird kein einziges Unternehmen ausgeschlossen. Weiters hat die BBG sowohl den Fachverband der WK als auch den Hauptverband des österreichischen Buchhandels ersucht, die österreichischen Unternehmen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und den Prozeß der Bildung von Bietergemeinschaften aktiv zu unterstützen.

Zu Frage 11:

Wie bereits bei Frage 10 dargestellt, besteht für kleinere und mittlere Unternehmen ebenfalls die Möglichkeit, an den Ausschreibungen teilzunehmen. Es kann daher nicht von vornherein davon ausgegangen werden, daß ein „großer Händler“ den Zuschlag erhält. Im übrigen sei nochmals darauf hingewiesen, daß das ausgeschriebene Volumen von Fachbüchern einen marginalen Anteil von ca. 0,3% des österreichischen Buchmarktes beträgt und folglich kaum eine Auswirkung auf die Struktur des Buchhandels zu erwarten ist.

Zu Frage 12:

Nein.

Zu Frage 13:

Die preisgebundenen Bücher sind in dieser Ausschreibung inkludiert, um für die Beschaffungen der Ressorts die Rechtssicherheit zu erhöhen (zur Zeit existieren kaum Verträge und selbst große Lieferanten des Bundes haben teilweise keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

Weiters wird durch die Ausschreibung eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Konditionen und Logistik erwartet. So sind z.B. sachlich gerechtfertigte qualitative Anforderungen in den Zuschlagkriterien dieser Ausschreibung mit einem wesentlichen Anteil berücksichtigt; damit wird für Bundesdienststellen ein höheres Serviceniveau erreicht.

Darüber hinaus wird von den Bietern ausdrücklich verlangt, daß die anzubietenden Rabatte gemäß Buchpreisbindungsgesetz zu kalkulieren sind. Angebote, die dem nicht entsprechen, werden ausgeschieden. Die Einhaltung des Buchpreisbindungsgesetzes wird weiterhin während der gesamten Vertraglaufzeit von der BBG kontrolliert.

Zu Frage 14:

Wie schon in der Beantwortung der Frage 8 angeführt wurde, nimmt nicht die BBG eine zentrale Sammelbestellung vor, sondern jede Bundesdienststelle ruft autonom aus einem Rahmenvertrag ab. Zur Frage der Sinnhaftigkeit dieser Vorgangsweise verweise ich auf die Beantwortung der Frage 13.

Zu Frage 15:

Nein. Da die Angebotsfrist noch nicht abgelaufen ist, wurde noch kein Bestbieter ermittelt.